



## Öffentliche Bekanntmachungen

*OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...*

## Gremien

*Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...*

## Nichtöffentliche Beschlüsse

*Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...*

## Stellenausschreibungen

*Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...*



---

## Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Mainz vom 24.11.2021	3

### → Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag.  
Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Haupt-  
distributor des Amtsblattes ist die Internetplattform  
**www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das  
Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-  
Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Ad-  
resse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große  
Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur  
kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger,  
die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amts-  
blatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



## → Öffentliche Bekanntmachungen

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG** **der Stadtverwaltung Mainz zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Mainz vom 24.11.2021**

Aufgrund der §§ 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. S. 4906) i.V.m. der Achtundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (28. CoBeLVO) vom 23. November 2021 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Stadtverwaltung Mainz – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt – folgende

#### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 28. Corona-Bekämpfungsverordnung (28. CoBeLVO).

2. Für den Mainzer Weihnachtsmarkt auf dem Markt, Höfchen und Liebfrauenplatz, sowie auf den Mainzer Winterzeit Märkten auf dem Neubrunnenplatz, Hopfengarten, Schillerplatz und Bahnhofsvorplatz gilt in Warte- und in Aufenthaltssituationen, bei denen nicht sicher der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 der 28. CoBeLVO. Dies gilt nicht beim Verzehr von Speisen und Getränken. § 3 Abs. 3 der 28. CoBeLVO findet Anwendung.

3. Folgende Tätigkeiten auf dem Mainzer Weihnachtsmarkt sowie den Mainzer Winterzeit Märkten sind nur geimpften oder genesenen Personen oder diesen gleichgestellten Personen (vgl. § 3 Abs. 7 der 28. CoBeLVO) gestattet, sowie darüber hinaus Minderjährigen, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, sofern sie über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 der 28. CoBeLVO verfügen:

a) Der Erwerb von Gegenständen inklusive der vorherigen Inaugenscheinnahme der Produkte in unmittelbarer Nähe des Standes bzw. in Ständen mit geschlossenen Räumen,

b) Der Erwerb und Verzehr von Lebensmitteln sowie die Benutzung von Fahrgeschäften,

c) Das Anbieten und Verkaufen von Gegenständen und Lebensmitteln, sowie jede weitere Tätigkeit, bei der ein Kundenkontakt nicht ausgeschlossen ist, wie z.B. auch der Einlass zu Fahrgeschäften.

4. Der räumliche Geltungsbereich des Mainzer Weihnachtsmarkts und der Winterzeit Märkte ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und dort den gelb markierten Bereichen (Anlage 1).

5. Die übrigen Regelungen der 28. CoBeLVO bleiben unberührt.

6. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 15.12.2021

7. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3-5 (Kreyßig-Flügel) im Zimmer 209a während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06131 – 12 24 07 eingesehen werden.

8. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG) und tritt sodann mit sofortiger Wirkung in Kraft.

9. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

#### **Hinweise**

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

2. Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 dieser Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden. Auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 25 der 28. CoBeLVO.

3. Der Vollzugsdienst der Landeshauptstadt Mainz wird die Einhaltung der Regelungen überprüfen und bei Verstößen Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.

4. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.

5. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.



---

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> ersetzt werden.

Die E-Mail ist an die Adresse [stv-mainz@poststelle.rlp.de](mailto:stv-mainz@poststelle.rlp.de) zu senden.

Mainz, den 24.11.2021  
Stadtverwaltung Mainz  
Im Auftrag  
gez. Ulrich Helleberg

Anlage: Lageplan zu den Ziffern 2 und 3

---

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S.73)

